

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0346/19/3 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0346/19	07.04.2020

Absender	
Kulturausschuss	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	14.05.2020

Kurztitel
Novellierung der Fachförderrichtlinie KULTUR - Beschluss-Nr. 2531-069(VI)19

Die Drucksache DS0346/19 wird mit folgenden Änderungen, die der Kulturausschuss einstimmig und im Einvernehmen mit dem Beigeordneten abgestimmt hat, zur Beschlussfassung empfohlen:

1.)

Punkt 1.5 – Fachgremium zur Festlegung und Bewertung von inhaltlichen und strategischen Zielen

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport.

Dieser Satz wird im Punkt 1.5 gestrichen und ersetzt durch:

Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgen im Benehmen mit dem Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport durch den Kulturausschuss.

Und im Weiteren ergänzt um:

Das Fachgremium arbeitet nach einer Geschäftsordnung, welche dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Eine Geschäftsordnung, die die Arbeit und Zusammensetzung des Gremiums regelt, wird zum verbindlichen Bestandteil der Fachförderrichtlinie.

2.)

Punkt 2.5 – Kriterien, die eine Förderung ausschließen

Punkt 2.5 wird ergänzt um:

-Fördervereine von kommunalen Kultureinrichtungen und Vereine, die mit ihrem beantragten Projekt eine kommunale Kultureinrichtung unterstützen wollen, sind von der Förderung ausgenommen.

3.)

Punkt 5.2 – Finanzierungsart

Die Zuwendung wird vorrangig als Festbetragsfinanzierung bewilligt (§ 44 LHO,

Abschnitt 27 Teil 2 VV-LHO, 2.2.3).

Im Punkt 5.2 wird dieser Satz gestrichen und ersetzt durch:

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Festbetrags-

finanzierung ist auf der Grundlage von Pauschalbeträgen und Richtwerten in geeigneten Fällen der Vorzug zu geben. Der Antragsteller kann aus seiner Sicht erklären, welcher Finanzierungsart er den Vorzug geben möchte.

4.)

Punkt 5.3 – Umfang der Zuwendung

-Bei freien kulturellen und künstlerischen Projekten beträgt die Zuwendung der Stadt grundsätzlich bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die restlichen finanziellen Mittel sind durch Eigenmittel und/ oder Drittmittel aufzubringen.

Der erste Anstrich im Punkt 5.3 wird gestrichen und ersetzt durch:

-Bei freien kulturellen und künstlerischen Projekten beträgt die Zuwendung der Stadt grundsätzlich bis max. 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die restlichen finanziellen Mittel sind durch Eigenmittel und / oder Drittmittel aufzubringen.

5.)

Punkt 5.6 - Anerkennung von unbaren Eigenarbeitsleistungen

Folgender Anstrich wird im Punkt 5.6 ergänzt:

- Die Entscheidung über die Anwendung der Möglichkeiten zur Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben obliegt der für die Bewilligung der jeweiligen Zuwendung zuständigen obersten Landesbehörde und adäquat bei der Stadt dem zuständigen Beigeordneten. Gleiches gilt für die Anerkennung einer Bewertung der Arbeitsleistung über die Pauschalwerte hinaus bis zu einer Höhe von 15 Euro pro Stunde.

6.)

Punkt 7.17 - Inventarisierungspflicht

Punkt 7.17.1 – Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150,00 EUR übersteigt, sind durch den Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.

Dieser Punkt lautet wie folgt:

- Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 EUR übersteigt, sind durch den Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.

Oliver Müller
Ausschussvorsitzender